



Naturschutzkommission

Aufgaben und Befugnisse

(vom 10. Februar 2004)

Gestützt auf

- die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Neunkirch vom 24. November 2000

erlässt der Gemeinderat den Aufgabenbeschrieb für die Naturschutzkommission.

1. Zusammensetzung

Die Naturschutzkommission besteht aus **5** Mitgliedern, die über eine entsprechende Motivation und das notwendige Wissen und die Erfahrung verfügen. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Gemeinderätin / Gemeinderat
- 1 Vertreterin / Vertreter „Naturschutz“
- 1 Vertreterin / Vertreter „Jagd“
- 1 Vertreterin / Vertreter „Landwirtschaft“
- 1 Vertreterin / Vertreter „Bevölkerung“

Die Kommission konstituiert sich selbst.

2. Vorsitz

Die Kommission bestimmt den Vorsitz.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorsitzenden / des Vorsitzenden

- a. Erstellung der schriftlichen Einladung mit Traktanden (inklusive Bereitstellung der Unterlagen)
- b. Information an den Gemeinderat
- c. Ansprechpartner für Informationen, Aufgabenerteilung etc. vom Gemeinderat
- d. Information der Öffentlichkeit.

4. Aufgaben und Zuständigkeiten der Naturschutzkommission

- a. Ausarbeitung von Zielsetzungen für die Belange des Naturschutzes auf dem Gemeindegebiet mit Antragstellung an den Gemeinderat. Dies beinhaltet alle Massnahme zur Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensgrundlagen. Dazu gehört auch der Schutz geologischer Besonderheiten.
- b. Beratung des jährlichen Voranschlags mit Antragstellung an den Gemeinderat und Kenntnisnahme der Jahresrechnung.
- c. Behandlung von Baugesuchen und baulichen Massnahmen, die Objekte des Naturinventars und/oder des Hecken- und Trockenstandortinventar. Die Kommission macht auch Vorschläge für die Verwendung des für die Förderung des Naturschutzes vorgesehenen Betrages aus den Jagdpachteinnahmen.
- d. Die Kommission organisiert zusammen mit dem ornithologischen Verein, dem Naturschutzverein „Perdix“, der Schule, dem Forst- und dem Bauamt die Pflege der im Inventar bezeichneten Naturschutzzonen und Objekte.

- e. Bei regionalen Anliegen des Naturschutzes ist eine sachbezogene Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden erwünscht. Zu diesem Zweck können Mitglieder in regionale Organisationen delegiert werden.
- f. Die Kommission stellt in allen Belangen, die finanzielle Auswirkungen haben, Antrag an den Gemeinderat.

5. Organisatorisches und Beschlussfassung

- a. Die Naturschutzkommission trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.
- b. Zu den Sitzungen wird jeweils zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte (je nach Zielen sollten die Daten aus organisatorischen Gründen jährlich festgelegt werden).
- c. Anträge von Kommissionsmitgliedern zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen rechtzeitig dem Vorsitzenden eingereicht werden. Beschlüsse werden in der Regel nur anhand der Traktandenliste gefasst.
- d. Für die Behandlung von fachspezifischen Geschäften können Dritte beigezogen werden.
- e. Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr. Kommt dies nicht zustande, trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.
- f. Die Aktuarin / der Aktuar führt das Protokoll über die Kommissionssitzungen, wobei diese Aufgabe auch einem anderen Kommissionsmitglied übertragen werden kann. Ein Exemplar geht jeweils an den Gemeinderat.

6. Schweige- und Ausstandspflicht

- a. Die Mitglieder der Naturschutzkommission sind gemäss Art. 14 des Gemeindegesetzes an die Schweigepflicht gebunden.
- b. Die Ausstandspflicht ist in Art. 14 des Gemeindegesetzes verankert und richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

7. Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Naturschutzkommission richtet sich nach den Bestimmungen des Besoldungsreglementes.

8. Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat diesen Aufgabenbeschrieb der Naturschutzkommission genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Er ersetzt das Reglement vom 28. November 1995. Der Aufgabenbeschrieb ist in die Gesetzessammlung der Gemeinde Neunkirch aufzunehmen.